

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 68 SGB IX

Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die bisherigen Fachlichen Weisungen zum § 48 SGB IX wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) angepasst.

Wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen § 48 SGB IX:

- Einführung einer pauschalen fiktiven Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit von Qualifikationsgruppen und eines Anteils an der Bezugsgröße (Nr. 3)

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 68 SGB IX **Berechnungsgrundlage in Sonderfällen**

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden 65 Prozent eines fiktiven Arbeitsentgelts zugrunde gelegt, wenn

1. die Berechnung nach den §§ 66 und 67 zu einem geringeren Betrag führt,
2. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder
3. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) 1Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Leistungsempfänger der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die seiner beruflichen Qualifikation entspricht. 2Dafür gilt folgende Zuordnung:

1. für eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (Qualifikationsgruppe 1) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. für einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung (Qualifikationsgruppe 2) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf (Qualifikationsgruppe 3) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße und
4. bei einer fehlenden Ausbildung (Qualifikationsgruppe 4) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

3Maßgebend ist die Bezugsgröße, die für den Wohnsitz oder für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsempfänger im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung gilt.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Vorliegen eines Sonderfalls	1
2.1	Vergleichsberechnung nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX	1
2.2	Kein Arbeitsentgelt erzielt (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).....	2
2.3	Letzter Tag des Bemessungszeitraums außerhalb der 3-Jahresfrist (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)	2
3.	Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 2 SGB IX)	2
3.1	Qualifikationsgruppe	2
3.2	Bezugsgröße	2
3.3	Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld aus dem fiktiven Arbeitsentgelt.....	3
4.	Entscheidung und Dokumentationsanforderungen.....	3



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 68 SGB IX dient der Ermittlung einer (fiktiven) Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld in den Fällen, in denen die Bezugnahme auf das tatsächliche Arbeitsentgelt des Menschen mit Behinderungen vor Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu einer nicht angemessenen Höhe des Übergangsgeldes führen würde.

Zweck der Vorschrift

(2) Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens wird in Anlehnung an § 152 SGB III eine fiktive Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde gelegt, die von der Qualifikation und dem entsprechenden Anteil an der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) bestimmt wird.

Pauschalierung

2. Vorliegen eines Sonderfalls

(1) Ein Sonderfall und damit die Notwendigkeit für eine fiktive Bemessung liegt vor, wenn **eine** der Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGB IX erfüllt ist.

(2) Die Prüfung dieser Voraussetzungen und die Festsetzung der fiktiven Berechnungsgrundlage, das heißt der Qualifikationsgruppe und der maßgebenden Bezugsgröße, obliegen der Beratungsfachkraft Reha/SB.

Zuständigkeit

(3) Die Berechnung des Übergangsgeldes auf der Grundlage des fiktiven Arbeitsentgelts einschließlich der Vergleichsberechnung nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und die Bewilligung der Leistung erfolgen - wie im Fachkonzept BAB/Reha für diese Leistung übergreifend geregelt - im Operativen Service Team BAB/Reha.

2.1 Vergleichsberechnung nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

§ 68 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX verpflichtet die Reha-Träger zu einer Vergleichsberechnung.

Grundsatz

Liegen die Voraussetzung nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX nicht vor, sind zwei Berechnungen vorzunehmen:

- die Berechnung aus dem tatsächlich erzielten Entgelt gem. §§ 66 und 67 SGB IX und
- die Berechnung aus der fiktiven Bemessung nach der Qualifikationsgruppe sowie dem Anteil an der Bezugsgröße gem. § 68 Abs.2 SGB IX.

Der höhere Betrag ist maßgebend.



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.2 Kein Arbeitsentgelt erzielt (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

§ 68 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX greift, wenn ein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt gänzlich fehlt, zum Beispiel weil Leistungen für behinderte Menschen ohne Vorbeschäftigungszeiten aufgrund von § 121 SGB III zu erbringen sind.

Ohne Vorbeschäftigung

2.3 Letzter Tag des Bemessungszeitraums außerhalb der 3-Jahresfrist (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)

Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurück, ist ein fiktives Arbeitsentgelt zu ermitteln.

Kein aktueller Bemessungszeitraum

Beispiel:

Maßnahmebeginn:	1.4.2018
Drei-Jahresfrist:	1.4.2015 – 31.3.2018
Letzter abgerechneter Entgeltzeitraum:	1.1.2015 – 31.1.2015

- Die Berechnungsgrundlage ist aus dem fiktiven Arbeitsentgelt zu ermitteln.

3. Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 2 SGB IX)

3.1 Qualifikationsgruppe

Das fiktive Arbeitsentgelt richtet sich nach der Qualifikationsgruppe. Maßgebend für die Qualifikationsgruppe ist die Beschäftigung ohne Berücksichtigung der Leistungseinschränkung aufgrund der Behinderung. Die hierfür vorliegende erworbene Qualifikation ist zugrunde zu legen.

Ermittlung Qualifikationsgruppe

3.2 Bezugsgröße

(1) Abhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Menschen mit Behinderungen ist das fiktive Arbeitsentgelt nach der Bezugsgröße West oder Ost (§ 18 SGB IV) zu ermitteln.

Bezugsgröße West/Ost

(2) Beginnt die Maßnahme im Januar, ist die Bezugsgröße (West/Ost) des vorherigen Kalenderjahres der Berechnung zugrunde zu legen. Bei einem Maßnahmebeginn in der Zeit von Februar bis Dezember ist die Bezugsgröße (West/Ost) für das Kalenderjahr maßgebend, in dem die Maßnahme beginnt.

Kalenderjahr Bezugsgröße

(3) Die Werte der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) sind im Intranet veröffentlicht unter SGB III \ Geldleistungen \ Arbeitslosengeld \ Sozialversicherung \ Sozialversicherung \ Sachbezugswerte und Rechengrößen (unter Rechengrößen der Sozialversicherung).

Werte Bezugsgröße



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.3 Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld aus dem fiktiven Arbeitsentgelt

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld sind bei der Berechnung nach dem fiktiven Arbeitsentgelt 65 Prozent des maßgeblichen Anteils an der Bezugsgröße (West/Ost) nach § 68 Abs. 2 SGB IX. Wird die so ermittelte Berechnungsgrundlage mit dem Leistungsprozentsatz des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB IX) multipliziert, ergibt sich der Betrag des kalendertäglichen Übergangsgeldes.

Berechnung

4. Entscheidung und Dokumentationserfordernisse

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer fiktiven Bemessung und die im konkreten Einzelfall festgelegte Berechnungsgrundlage sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die maßgeblichen Angaben werden mittels der „Fachlichen Stellungnahme“ (Vordruck Reha 104) an den Operativen Service Team BAB/Reha übermittelt.